

28.08.20

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer
Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Energie – Drucksache 19/20664 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer
Gesetze****– Drucksachen 19/18789, 19/19744 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.09.20

Erster Durchgang: Drs. 170/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom (...) [Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksachen 19/17741, 19/20163] (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.
 - b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15a durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 15a Auskunftsverfahren bei Bestands- und Nutzungsdaten
§ 15b Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten
§ 15c Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“.
 - c) In Nummer 13 werden in § 14a nach dem Wort „Maßnahmen,“ die Wörter „oder anderweitig gewonnen,“ eingefügt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Anspruchsberechtigte bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150

Anspruchsberechtigt nach § 8 Absatz 1 sind bei einem Verstoß gegen die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) abweichend von § 8 Absatz 3 die Verbände, Organisationen und öffentlichen Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 erfüllen.“ ‘

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 4 werden die Artikel 3 bis 5.